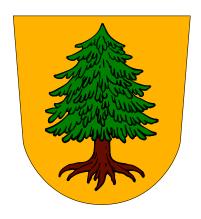
## **Amtsblatt**

## der Stadt Viechtach Nr. 5/ 2023



Datum der Herausgabe: 09.05.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 118091

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter <u>www.viechtach.de/amtsblatt</u> beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

#### Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach
Erscheint nach Bedarf, anzeigenfrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

### Inhaltsverzeichnis

Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting für das Haushaltsjahr 2023 - Bekanntmachungshinweis

Schöffenwahl Bayern 2023 - Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

#### Bayerisches Landesamt für Umwelt



#### **Textvorschlag zur Veröffentlichung im Amtsblatt:**

#### Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) informiert hiermit über den Beginn der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen. Das LfU kommt mit der Durchführung dieser Arbeiten seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Erfassung von Lebensräumen wildlebender Tierund Pflanzenarten nach Art. 46 BayNatSchG nach. Gegenstand der Naturschutzfachkartierung in Regen ist eine Aktualisierung von naturschutzfachlichen Grundlagendaten zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken). Nach fachlichen Kriterien werden für diese Artengruppen verschiedene Untersuchungsflächen ausgewählt und durch Geländebegehungen untersucht. Die geplanten Geländearbeiten erstrecken sich über die Vegetationsperioden der Jahre 2023 und 2024. Die Ergebnisse gehen nach Abschluss der Kartierung in die Datenbank der Artenschutzkartierung am LfU ein und stehen voraussichtlich ab Herbst 2025 für Planungsvorhaben und die Arbeit der Naturschutzbehörden zur Verfügung.

Auftragnehmer der Naturschutzfachkartierung im Landkreis Regen ist das Büro Naturgutachter aus Freising. Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine externe, ebenfalls vom LfU beauftragte Firma. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Ansprechpartnerin am LfU: Carmen Liegl, Tel.: 0821/9071-5545, E-Mail: <a href="mailto:carmen.liegl@lfu.bayern.de">carmen.liegl@lfu.bayern.de</a>).

Die Naturschutzfachkartierung hat weder das Ziel noch die Möglichkeiten, Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstückseigentümern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Sie ist lediglich eine Bestandsaufnahme und erfasst eine fachliche Auswahl an Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind. Mögliche Einschränkungen ergeben sich ausschließlich aus bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen zur Naturschutzfachkartierung finden Sie auf der Homepage des LfU unter: <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/naturschutzfachkartierung/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/naturschutzfachkartierung/index.htm</a> Wir bitten Sie, soweit erforderlich, die Kartierungsmaßnahmen zu unterstützen. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

gez. Dr. Christian Mikulla Präsident



## Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting für das Haushaltsjahr 2023 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzting ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting in ihrer Sitzung am 28.03.2023 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetztes (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Bad Kötzting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

721.645 € 63.233 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **549.845** € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzting umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **277 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzting festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.985,00** € festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 17.04.2023, Komm1-941.53 (2023) die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit ihren Anlagen erteilt. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.04.2023, Komm1-941.53 (2023) festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbands Mittelschule Bad Kötzting in Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chamerau, den 25.04.2023

Schulverband Mittelschule Bad Kötzting

gez. Stefan Baumgartner Schulverbandsvorsitzender

	mg <b>≯</b>
:	[gun]
_	_;

Stadt/Gemeinde/Markt Stadt Viechtach	Verwaltungsgemeinschaft		
Mönchshofstraße 31 94234 Viechtach			
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste			
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der/des Stadt/ Gemeinde/Marktes	Stadt Viechtach		
für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028			
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts	Viechtach		
und den Strafkammern des Landgerichts	Deggendorf		
Der Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der Sitzung am  Der Gemeinde-/Marktgemeinde-/Stadtrat hat in der Sitzung am  08.05.2023  den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.			
Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit			
von Beginn der Auflegungsfrist* 10.05.2023	bis Ende der Auflegungsfrist*  16.05.2023		
in/im Ort der Auflegung, Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmernummer Rathaus Viechtach Hauptverwaltung - Zimmer 103, 1. OG Mönchshofstraße 31 94234 Viechtach			
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.			
Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 23.05.2023 , nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll			
bei Ort der Auflegung, Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmernummer Rathaus Viechtach Hauptverwaltung - Zimmer 103, 1. OG Mönchshofstraße 31 94234 Viechtach			
Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.			
Ort, Datum			
Viechtach, 09.05.2023	Wittmann, 1. Bürgermeister		
*Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen. Eine Verlängerung der Frist findet nur statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.			
Angeschlagen am:  Datum  09.05.2023	Abgenommen am:		
Veröffentlicht am: Datum 09.05.2023	im/in der Amtsblatt der Stadt Viechtach		

# Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  - 1. der Bundespräsident;
  - 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  - 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  - 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  - 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.